

53. Steht aus einem wider §. 213 R.D. verstoßenden Geschäft nach preussischem Allgem. Landrechte das Rückforderungsrecht dem Geber oder dem Fiskus zu?

U.L.R. I. 3 §. 36, I. 16 §§. 172. 173. 205.

IV. Civilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1889 i. S. S. (Bekl.) w. v. W. (Kl.)
Rep. IV. 262/89.

I. Landgericht Graudenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Aus den Gründen:

„Für die Klägerin stand auf einem ihrer Schwester, der Ehefrau des Kaufmannes M. zu N., gehörigen Grundstücke in Abteilung III Nr. 21 eine Forderung von 3300 *M* eingetragen, während auf dem nämlichen Grundstücke unter Nr. 22 für den Beklagten 6000 *M* hafteten. Mittels Urkunde vom 8. Februar 1884 räumte die Klägerin der Forderung des Beklagten das Vorzugsrecht vor ihrer Forderung ein. Infolgedessen gelangte bei der späterhin erfolgten Zwangsversteigerung des gedachten Grundstückes laut Kaufgelberbelegungsver-

handlung vom 13. Januar 1888 die Forderung des Beklagten mit 2490,63 *M* zur Hebung, während der Rest derselben sowie die ganze Forderung der Klägerin ausfielen. Mit der gegenwärtigen Klage begehrt Klägerin die Herauszahlung jener 2490,63 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 13. Januar 1888 von dem Beklagten. Sie gründet diesen Anspruch auf die — von dem Beklagten bestrittene — Behauptung, daß die Prioritätseinräumung auf Verlangen des Beklagten zu dem Zwecke gewährt sei, damit letzterer in dem damals anhängigen Konkursverfahren über das Vermögen des genannten Schwagers der Klägerin für den von diesem beantragten Afford stimme. Die Klägerin folgert aus diesem Thatbestande gemäß §. 213 R.D. und §. 35 U.L.R. I. 3 die Unwirksamkeit des Geschäftes. Der erste Richter hat die Klage als rechtlich unbegründet abgewiesen, indem er annimmt, daß die fragliche Prioritätscession zu einem unerlaubten Zwecke geschehen, und daß die Klägerin als Teilnehmerin an dem dem Beklagten zur Last fallenden Vergehen (§. 213 R.D.) anzusehen sei, aus jedem dieser Gründe aber der etwaige Rückforderungsanspruch nur dem Fiskus zustehe (§. 205 U.L.R. I. 16). Der Berufungsrichter hingegen hat den Beklagten zur Zahlung von 2490,63 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung verurteilt. Er erachtet den Klageanspruch in diesem Umfange unter der Voraussetzung, daß ein gültiger Vertrag zwischen den Parteien nicht vorhanden gewesen sei, aus dem Gesichtspunkte der nützlichen Verwendung (§§. 262 flg. U.L.R. I. 13) für gerechtfertigt, und er nimmt für den Fall der Richtigkeit der Klagebehauptungen jene Voraussetzung als gegeben an, weil dann der Beklagte gemäß §. 213 R.D. durch die Annahme der Prioritätseinräumung eine strafbare Handlung begangen haben würde, aus welcher er nach §. 35 U.L.R. I. 3 Rechte nicht herleiten könnte. Die erst-richterlichen Abweisungsgründe hat der Berufungsrichter verworfen. Als Zweck des Geschäftes sieht er die Erreichung des Abschlusses eines Affordes, mithin etwas vom Gesetze Erlaubtes, an, und die strafrechtliche Teilnahme der Klägerin an dem Delikte des §. 213 R.D. verneint er, weil dieses Gesetz die Thätigkeit des sog. notwendigen Teilnehmers nicht mit Strafe bedrohe und überdies die Klägerin nur auf Verlangen des Beklagten, und um ihrer Schwester gefällig zu sein, die Priorität bewilligt habe. In thatfächlicher Beziehung hat aber der Berufungsrichter die oben gedachte Klagebehauptung für bewiesen

erachtet. In betreff der letzteren, auf Beweiswürdigung beruhenden Annahme ist ein rechtlicher Verstoß des Berufungsgerichtes nicht erkennbar und auch ein Revisionsangriff nicht gemacht. Dagegen kann den von dem Gerichte aufgestellten und für die Entscheidung maßgebend gewesenen Rechtsgrundsätzen in wesentlichen Punkten nicht beige stimmt werden.

Wenn der Berufsungsrichter als Fundament der vorliegenden Klage die nützliche Verwendung bezeichnet, so hat derselbe hierbei ohne Zweifel die weitere Bedeutung dieses Rechtsvorganges im Sinne des Allgemeinen Landrechtes vor Augen gehabt, wonach solcher im allgemeinen die Fälle der *condictio sine causa*, insbesondere also auch die Ansprüche auf Rückgewähr des aus ungültigen Geschäften Geleisteten, soweit diese nicht im Tit. 16 *Tit. I A.L.R.* eine spezielle Regelung erfahren haben, mitbegrift.

Vgl. Koch, Kommentar Note 30 zu §. 262 *A.L.R.* I. 13.; Förster-Eccius, 5. Aufl. Bd. 2 S. 430. 432 flg. 436; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 (4. Aufl.) S. 888 flg.

Insofern ist mithin dem Berufsungsrichter ein Rechtsirrtum nicht zur Last zu legen. Für das Rechtsverhältnis, welches infolge einer Leistung aus einem ungültigen Geschäfte zwischen dem Leistenden und dem Empfänger entsteht, ist aber nach positivem Rechte von Erheblichkeit, aus welchem Grunde dem kausalen Geschäfte die Wirksamkeit versagt ist. Geschieht dies deshalb, weil der Gegenstand des Geschäftes ein verbotswidriger, der Zweck desselben ein unerlaubter ist, so wird das Recht der Zurückforderung nicht dem Leistenden, sondern dem Fiskus eingeräumt (§§. 172. 178. 205 *A.L.R.* I. 6). Mit Recht hat der erste Richter angenommen, daß nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin ein solcher Fall hier vorliegt, und die abweichende Ausführung des Berufsungsrichters erscheint rechtsnormwidrig. Nach der, mit jenem Vorbringen sich bedeckenden Feststellung des Berufsungsrichters ist dem Beklagten die Priorität seiner Hypothekensforderung vor der Forderung der Klägerin dafür bewilligt, daß derselbe sich anheischig machte, als Gläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Schwagers der Klägerin für einen von dem Gemeinschuldner proponierten Akford zu stimmen. Das bezügliche Abkommen zwischen den Parteien bezweckte also die Gewinnung der Stimme des Beklagten zu Gunsten des vorgeschlagenen Akfordes durch Gewährung eines

besonderen Vorteiles. Daß dieser Zweck ein gesetzwidriger, also unerlaubter war, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Denn der §. 168 R.D. erklärt jedes Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese im Hinblick auf einen gemachten Vergleichsvorschlag vor anderen, an sich gleichberechtigten Gläubigern bevorzugt werden sollen, für nichtig; nach §. 173 Ziff. 1 daselbst ist der Vergleich auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Gläubigers vom Konkursgerichte zu verwerfen, wenn derselbe durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zustande gekommen ist; und §. 213 daselbst bedroht den Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vorteile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, mit krimineller Strafe. Wenn der Berufsungsrichter gleichwohl den Zweck des Abkommens für einen erlaubten erklärt, so beruht dies lediglich auf einer Verwechslung des allein maßgebenden eigentlichen und unmittelbaren Geschäftszweckes mit einem weiteren, von den Parteien erstrebten Erfolge, dessen Erreichung zwar das Motiv für den Abschluß des in Rede stehenden Abkommens bildete, welcher jedoch an sich für dessen Thatbestand und rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung ist. Es kann vielmehr die unbestreitbare Erlaubtheit des Zweckes, den Abschluß eines Zwangsvergleiches zu erreichen, in keiner Weise die Vornahme von Rechtshandlungen rechtfertigen, welche auf die Herbeiführung jenes Erfolges durch gesetzwidrige Beeinflussung stimmberechtigter Gläubiger abzielen. Alles, was zu diesem Behufe gewährt wird, ist zu einem unerlaubten Zwecke im Sinne des §. 205 U.L.R. I. 16 gewährt und unterliegt daher nur dem Rückforderungsrechte des Fiskus.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 16 S. 108. 109.

Auch kann nicht davon die Rede sein, daß dieser Zweck für die Klägerin dadurch zu einem erlaubten geworden sei, daß sie, was der Berufsungsrichter als erwiesen ansieht, auf Verlangen des Beklagten und aus Gefälligkeit gegen ihre Schwester gehandelt hat. Denn auch hierin sind nur rechtlich unerhebliche Beweggründe zu finden, welche den zu Tage liegenden und der Klägerin ausdrücklich mitgetheilten Zweck ihres Rechtsgeschäftes nicht zu ändern vermochten. Zu dem nämlichen Ergebnisse gelangt man auf Grund der §§. 172. 173 U.L.R.

I. 16, wenn man die Qualität des der Leistung zu Grunde liegenden Abkommens, als eines gegen ein gesetzliches Verbot verstoßenden, vgl. Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1886, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 96 flg., ins Auge faßt. Denn es erscheint zweifellos, daß das civilrechtliche Verbot des §. 168 R.D. sich gegen beide kontrahierende Teile richtet, welche durch ihr Zusammenwirken einen Thatbestand hergestellt haben, den das Gesetz im Hinblick auf die Zwangsnatur des Aktordes und die mögliche Einwirkung jeder einzelnen Stimme auf die Rechte der übrigen Gläubiger verhindern will.

Vgl. Begründung des Entwurfes der Konkursordnung in Hahn, Materialien S. 362. 406.

Ergiebt sich schon aus Vorstehendem die Unbegründetheit der erhobenen Rückforderungsklage, so war auch hinsichtlich des zweiten, aus §. 36 A.O.R. I. 3 entnommenen Abweisungsgrundes des ersten Richters diesem gegen den Berufungsrichter beizutreten. Der §. 36 bestimmt:

„Unter den Teilnehmern an einer gesetzwidrigen Handlung entstehen daraus weder Rechte noch Pflichten.“

Die hier in Frage stehende gesetzwidrige Handlung ist das Gewähren bzw. Annehmen eines Vermögensvorteiles für die Ausübung des Stimmrechtes in einem gewissen Sinne (der sog. Stimmtausch). An der Herstellung des hierzu erforderlichen Thatbestandes haben beide Parteien wissentlich und vorsätzlich mitgewirkt, und in dieser Mitwirkung liegt die im §. 36 a. a. D. vorausgesetzte Teilnahme. Für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ist es gleichgültig, ob sich die festgestellte Beteiligung der Klägerin als Teilnahme derselben an dem Delikte des §. 213 R.D. im strafrechtlichen Sinne charakterisiert, oder ob dies — wie der Berufungsrichter annimmt — um deswillen nicht der Fall ist, weil die Thätigkeit der Klägerin sich innerhalb der Grenzen der sog. notwendigen Teilnahme bewegt hat, und die Strafandrohung des §. 213 a. a. D. an sich nur gegen den Gläubiger gerichtet ist, der sich für die Ausübung seines Stimmrechtes besondere Vorteile hat gewähren oder versprechen lassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 435 flg., Bd. 12 S. 122 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 92 flg.

Denn auch bei Zugrundelegung der letzteren Alternative hört die

Handlung der Klägerin, durch welche sich der Thatbestand eines Vergehens vollendet, nicht auf, eine gesetzwidrige im Sinne des §. 36 a. a. D. zu sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 124 a. E.

Sind aber hiernach die Parteien in solchem Sinne als Teilnehmer an der nämlichen unerlaubten Handlung anzusehen, so unterliegt es auch keinem begründeten Bedenken, daß der eingeklagte Anspruch aus dieser Handlung, nämlich dem Gewähren eines vom Gesetze verbotenen Vorteiles, hergeleitet wird. Denn gerade die Gesetzwidrigkeit dieser Gewährung bildet den Rechtsgrund für die Zurückforderung des Wertes der Leistung, und es fehlt an jedem Anlasse, die Anwendung des §. 36 a. a. D. in Fällen der vorliegenden Art auf die Versagung der Vertragsklagen zu beschränken, welche ohnehin bereits durch andere Gesetzesvorschriften ausgeschlossen sind (§. 6 U.L.R. I. 4, §. 68 I. 5).

Auch diese Erwägungen ergeben die Hinfälligkeit des Klageanspruches.“